

Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 26. November 2014

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
II.	Allgemeine Bestimmungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen.....	4
§ 2	Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung	4
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Qualifikationsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Module, ECTS-Punkte.....	5
§ 6	Regelstudienzeit, idealtypischer Studienplan, Studiengangsverantwortung.....	5
§ 7	Akteneinsicht	6
III.	Prüfungsorgane	7
§ 8	Prüfende, Beisitzende, Aufsichtsführende	7
§ 9	Prüfungsausschuss	7
IV.	Bachelor- und Masterprüfung	9
§ 10	Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung	9
§ 11	Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	9
§ 12	Bachelor- oder Masterarbeit	10
§ 13	Bildung der Gesamtnote, relative Note	11
§ 14	Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub	12
V.	Organisation und Verwaltung der Prüfungen	13
§ 15	Anmeldung und Abmeldung zur Prüfung	13
§ 16	Prüfungsgestaltung.....	13
§ 17	Prüfungsformen	13
§ 18	Multiple-Choice-Prüfungen	15
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 20	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen.....	16
§ 21	Wiederholung von Prüfungen	17
§ 22	Anwesenheitspflicht.....	17
§ 23	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	18
§ 24	Nachteilsausgleich.....	19
§ 25	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 26	Mängel im Prüfungsverfahren	20
VI.	Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung	21

§ 27	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	21
VII.	Teilzeitstudiengänge und weitere Formen des Studiums	22
§ 28	Teilzeitstudiengänge.....	22
§ 29	Weitere Formen des Studiums	22
VIII.	Schlussbestimmung	23
§ 30	Inkrafttreten.....	23

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) gilt für alle universitären Bachelor- und Masterstudiengänge an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU).
- (2) ¹Jeder Bachelor- oder Masterstudiengang der KU hat eine Prüfungsordnung (PO), die neben Prüfungsanforderungen für den jeweiligen Studiengang sowohl abweichende als auch zusätzliche Regelungen enthalten kann. ²Regelungen in einer PO gehen den Regelungen in der APO vor.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN

§ 2

Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende über eine breite wissenschaftliche Qualifizierung und die durch das Studium erworbenen Kompetenzen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende über die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, und über gründliche und auch vertiefte Kompetenzen und Fachkenntnisse verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

- (1) Nach Maßgabe der PO wird nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“), eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) oder eines "Bachelor of Education" (abgekürzt: „B.Ed.“) verliehen.
- (2) Nach Maßgabe der PO wird nach erfolgreichem Absolvieren der Masterprüfung der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“), eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“), eines "Master of Education" (abgekürzt: „M.Ed.“) oder eines „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“) verliehen.
- (3) Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen. ²Die PO kann andere und zusätzliche Voraussetzungen festlegen.
- (3) Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

§ 5

Module, ECTS-Punkte

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus den erfolgreich zu absolvierenden Modulen eines Studiengangs nach Maßgabe der PO (Umfang der Bachelor- oder Masterprüfung). ²Ein Modul ist eine thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Einheit, die zu Teilqualifikationen (Kompetenzen) führt, die auf das jeweilige Studiengangskonzept bezogen sind. ³Ein Modul kann in der Regel nur einmal absolviert werden.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ³ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung einer oder eines Studierenden und definieren den zeitlichen Umfang eines Moduls. ⁴Der zeitliche Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte oder ein Vielfaches von fünf ECTS-Punkten. ⁵Ein Fachsemester umfasst in der Regel Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (3) Die Modulbeschreibung enthält
1. die Modulbezeichnung,
 2. den Namen der oder des Modulverantwortlichen,
 3. den zeitlichen Umfang der Arbeitsbelastung in ECTS-Punkten,
 4. die Kompetenzbeschreibung,
 5. die Regelung zu den formalen Teilnahmevoraussetzungen,
 6. die Art und den Umfang in Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen,
 7. die Regelung zur Anwesenheitspflicht und
 8. die Regelung zu Form und Umfang der Prüfung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form in deutscher und in englischer Sprache vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und vor Beginn des jeweils folgenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass fremdsprachige Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (5) ¹In der PO kann unterschieden werden zwischen verpflichtend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodule) und Modulen, die aus einem vorgegebenen Angebot gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ²Pflichtmodule müssen turnusmäßig angeboten werden. ³Ein Rechtsanspruch, dass jedes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht. ⁴Die PO kann einen Bereich an frei wählbaren Modulen in einem festgesetzten Umfang vorsehen (Wahlmodule).
- (6) Nach Maßgabe der PO ist für das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorprüfung der Erwerb von mindestens 180, 210 oder 240 ECTS-Punkten und für das erfolgreiche Absolvieren der Masterprüfung der Erwerb von mindestens 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 6

Regelstudienzeit, idealtypischer Studienplan, Studiengangsverantwortung

- (1) ¹Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. ²Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt nach Maßgabe der PO mindestens sechs und höchstens acht Semester. ³Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt nach Maßgabe der PO mindestens zwei und höchstens vier Semester.
- (2) ¹Für jeden Studiengang gibt es einen idealtypischen Studienplan, aus dem sich ergibt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Dieser ist zusammen mit dem Studiengangskonzept Bestandteil der Studiengangsbeschreibung.

- (3) ¹Die Fakultät, die die Studiengangsbeschreibung des jeweiligen Studiengangs erstellt, benennt eine Studiengangsverantwortliche oder einen Studiengangsverantwortlichen; die oder der Studiengangsverantwortliche ist für Änderungen der Studiengangsbeschreibung zuständig. ²Bei Fakultäten übergreifenden Studiengängen bestellt die Hochschulleitung mindestens eine Studiengangsverantwortliche oder einen Studiengangsverantwortlichen, die oder der bei der Erstellung oder Änderung die Zustimmung aller beteiligten Fakultäten einholt.

§ 7 **Akteneinsicht**

- (1) ¹Einer oder einem Studierenden ist nach Abschluss der Bewertung einer Prüfungsleistung Akteneinsicht zu ermöglichen. ²Auf Antrag erhält die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹Der Antrag auf Akteneinsicht ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe zu stellen. ²Bei Versäumen der Frist ist eine Wiedereinsetzung nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung möglich.

III. PRÜFUNGSORGANE

§ 8

Prüfende, Beisitzende, Aufsichtsführende

- (1) ¹Prüfende müssen Prüfungsberechtigte sein nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die für Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelorstudiengang, für Masterprüfungen mindestens einen Masterstudiengang oder eine jeweils gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert haben.
- (2) ¹Die oder der Modulverantwortliche nach der jeweils geltenden Modulbeschreibung muss prüfungsberechtigt sein und bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die Prüfungen. ²Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelor- oder Masterprüfung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Mehrheit der Mitglieder muss prüfungsberechtigt sein. ²Mindestens zwei Drittel der Mitglieder gehören dem Kreis der an der KU hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung an. ³Mindestens ein Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat der Fakultät, dem die oder der Studiengangsverantwortliche angehört, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail und mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder prüfungsberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (6) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Studiengangs als Gast eingeladen werden. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von der Fachgruppe des Studiengangs oder vom Studentischen Konvent entsandt. ³Sie oder er wirkt nicht mit an Beratungen oder Beschlussfassungen über Einzelfälle von Studierenden, wenn personenbezogene Daten vorliegen sowie bei Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre oder seine eigene Prüfung betreffen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen; diese Aufgabe kann nach Abs. 4 Satz 3 übertragen werden.

IV. BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNG

§ 10

Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation an der KU in den jeweiligen Studiengang ist die oder der Studierende zur Bachelor- oder Masterprüfung zugelassen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung in einem Studiengang ist nicht möglich mit der gleichzeitigen Zulassung in einen gleichnamigen oder gleichwertigen Teilzeitstudiengang an der KU.

§ 11

Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des in der PO festgelegten Fachsemesters mindestens mit „bestanden“ oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
 2. die oder der Studierende die insgesamt für den Studiengang zu erreichenden ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch bestanden, wenn diese Voraussetzungen nicht im vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer zulässigen Wiederholungsmöglichkeit erfüllt werden.
- (2) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird. ²Liegen nicht zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der in Abs. 1 genannten Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor Ablauf der Frist einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss stellen.
- (3) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines Pflichtmoduls oder die Bachelor- oder Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch endgültig nicht bestanden, wenn die gemäß Prüfungsordnung mit Wahlpflichtmodulen zu erwerbende Anzahl an ECTS-Punkten nicht erreicht wurde und keine Wahlmöglichkeit mehr besteht.
- (4) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; unbeschadet davon wird die Frist nach § 21 Abs. 1 gewährleistet. ²Liegen nicht zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor Ablauf der Frist einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss stellen.
- (5) Die oder der Studierende erhält im Fall des Nichtbestehens einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Die Frist zur Ablegung der Bachelor- oder Masterprüfung verlängert sich bei Studierenden in einem Vollzeitstudiengang um ein Semester, wenn

1. die oder der Studierende mehr als 15 ECTS-Punkte gemäß § 23 in einem nicht verpflichtend vorgegebenem Auslandsstudium erworben hat,
2. diese an der KU für den jeweiligen Studiengang angerechnet wurden und
3. die oder der Studierende während des Auslandsstudiums an der KU immatrikuliert war.

§ 12 Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit muss dem Studiengangskonzept entsprechen. ²Das Thema wird von der Betreuerin oder dem Betreuer in Absprache mit der oder dem Studierenden festgelegt. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich regelmäßig Gutachterin oder Gutachter der Arbeit.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens erfolgen, wenn Pflicht- oder erforderliche Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 60 Prozent der für den Studiengang insgesamt erreichbaren ECTS-Punkte erfolgreich absolviert wurden. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn Pflicht- oder erforderliche Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 40 Prozent der für den Studiengang insgesamt erreichbaren ECTS-Punkte erfolgreich absolviert wurden. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ²Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch abgefasst werden. ³Es muss sichergestellt werden, dass eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter mit entsprechender sprachlicher Qualifizierung zur Verfügung steht.
- (4) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist maschinenschriftlich abzufassen und mit Ablauf der in der PO festgelegten Bearbeitungszeit in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung und in unveränderbarer maschinenlesbarer Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Das Thema ist in deutscher und englischer Sprache auf dem Titelblatt der Bachelor- oder Masterarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. ²Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Der Bachelor- oder Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ²Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ³Die oder der Studierende hat eine Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ⁴Wenn eine Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit verfasst wurde, muss sie eine von den Verfasserinnen und Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen, wobei zusätzlich ausdrücklich zu versichern ist, dass diese Beiträge die jeweils eigene Leistung der angegebenen Verfasserin beziehungsweise des angegebenen Verfassers sind. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit soll von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, beurteilt werden. ²Wird die Bachelor- oder Masterarbeit von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, muss durch den Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Weichen die Noten des Erstgutachtens und des Zweitgutachtens um zwei oder mehr

Notenstufen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter.

(8) ¹Für die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelor- oder Masterarbeit als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹Ergibt sich für die Bachelor- oder Masterarbeit eine Note von über 4,0, ist sie nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel zwei Monate nach Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit die Bewertung vorliegt.

(11) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. ²Die Masterarbeit hat nach Maßgabe der PO einen Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Punkten.

§ 13

Bildung der Gesamtnote, relative Note

(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungen und der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; ECTS-Punkte der mit „bestanden“ abgeschlossenen Prüfungen werden nicht in die Gewichtung einbezogen. ³Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweiligen Fassung gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei

vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

⁵Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).

§ 14

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

²Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen während der Beurlaubung nicht abgelegt werden. ³Der Antrag ist schriftlich beim Studierendenbüro zu stellen.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG DER PRÜFUNGEN

§ 15

Anmeldung und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf eine Prüfung, wenn sie oder er sich zu der jeweiligen Prüfung ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) Das Prüfungsamt gibt die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die An- und Abmeldung in geeigneter Form auf der Homepage des Prüfungsamts zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung, ob ein Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen vorliegt.

§ 16

Prüfungsgestaltung

- (1) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²In der Regel soll ein Modul nicht mehr als eine Prüfung beinhalten.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Note abgeschlossen, es sei denn, in der PO ist festgelegt, dass das Modul unbenotet mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen wird. ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige PO.
- (3) ¹Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen entsprechen und bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ²Die Prüfung soll in der fachlich gebotenen Sprache abgelegt werden; diese wird vor Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt oder ergibt sich aus der Modulbeschreibung. ³Die Prüfungsaufgaben müssen eindeutig gestellt sein.
- (4) ¹Prüfungen können einzeln oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden oder mehreren Prüfenden durchgeführt werden. ²Die Prüfung muss eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.
- (5) ¹Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus. ²Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der PO festgelegt.

§ 17

Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsform in einem Modul kann eine
 1. mündliche Prüfung,
 2. schriftliche Prüfung (Klausur, Hausarbeit) oder
 3. sonstige Art von Prüfung sein,die sich aus den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept ergeben.
- (2) Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin oder dem Dozenten

spätestens im ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden abgelegt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ⁵Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁶Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfung unter Anwendung einer Videokonferenzschaltung ist nur möglich, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mit dem Prüfling vor Ort sind und eine zusätzliche Prüferin oder ein zusätzlicher Prüfer per Videokonferenz zugeschaltet ist. ²Störungen jeder Art in der technischen Übertragung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (5) ¹In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ³Wenn Hilfsmittel zulässig sind, sind diese vorher bekannt zu geben.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit der Hausarbeit muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen und wird in der PO festgelegt.
- (7) ¹Ein Referat beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Lehrenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Bewertet werden insbesondere der Umgang mit der Aufgabenstellung, die schriftlichen Begleitmaterialien und/oder die mediale Präsentationsweise. ³Der Umfang wird in der PO festgelegt.
- (8) ¹Ein Praktikumsbericht beinhaltet die Darstellung und Bewertung des Praktikums in der Regel mit einem Reflexionsanteil sowie eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum. ²Der Umfang wird in der PO festgelegt.
- (9) Weitere mögliche Prüfungsformen sind nach Maßgabe der PO insbesondere
1. das Portfolio als Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema, in der Regel in Form einer Arbeitsmappe,
 2. die Projektskizze als Darstellung eines von einer Person oder einer Gruppe geplanten und/oder durchgeführten Prozesses oder Projekts,
 3. praktische Leistungen, die von der oder dem Studierenden fordern, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen,
 4. eine Diskussions- oder Teamleitung, die fachspezifische und überfachliche Kommunikations- oder Sozialkompetenzen fordert.

§ 18 Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der Studierende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.
- (2) ¹Die Stellung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch zwei Prüfende. ²Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktezahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktezahl gewichtet werden.
- (3) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der oder dem Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des § 16 Abs. 3, fehlerhaft sind. ²Die Überprüfung kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen. ³Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken. ⁶Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktezahl bewertet werden.
- (4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben. ²Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note
- | | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1,0 (sehr gut), | wenn sie oder er mindestens 90 Prozent, |
| 1,3 (sehr gut), | wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 (gut), | wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 (gut), | wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| 2,3 (gut), | wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, |
| 2,7 (befriedigend), | wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, |
| 3,0 (befriedigend), | wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, |
| 3,3 (befriedigend), | wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, |
| 3,7 (ausreichend), | wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, |
| 4,0 (ausreichend), | wenn sie oder er weniger als 10 Prozent |
- der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.
- ³Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).
- (5) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben
1. die Prüfungsnote,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden, die die Bestehensgrenze erreicht haben,
 5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (6) Bei Akteneinsicht ist der oder dem Studierenden eine Musterlösung zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden gemeinsam bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 2 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 4,85	=	4,7
über 4,85 bis 5,00	=	5,0.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Fristen für die An- oder Abmeldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung überschreitet.

(4) ¹Die oder der Studierende muss Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen sollen, unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft machen und eine Fristverlängerung beantragen. ²Bei Prüfungsunfähigkeit, die während der Prüfung eintritt, erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ³Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich erfolgen; Attestkosten trägt die oder der Studierende. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung

entscheidet der Prüfungsausschuss; die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. ⁵Belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit zweimal wiederholen. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden, außer es ist nach Maßgabe der jeweiligen PO zulässig.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ²In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden.
- (4) ¹Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird in der Regel ein zweiter Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ²Die oder der Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen.

§ 22 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Der Nachweis der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der PO gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels eines Moduls erforderlich ist; in Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht. ²Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist von ihr oder ihm zu dokumentieren.
- (2) ¹Für den Nachweis der Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ²Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ³Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. ⁴Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden.
- (3) Das Recht zur Teilnahme an der Prüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der KU oder anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Bei einer Anrechnung ist die Note – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe der PO in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sofern keine Benotung vorliegt oder bei unvergleichbaren Notensystemen kann eine Ersatzbenotung durch die zuständige oder den zuständigen Modulverantwortlichen vorgenommen werden. ³Wird eine Note übernommen, die nicht der Notenskala entspricht, wird wie folgt gerundet:
- | | | |
|--------------------|---|------|
| von 1,00 bis 1,15 | = | 1,0 |
| über 1,15 bis 1,50 | = | 1,3 |
| über 1,50 bis 1,85 | = | 1,7 |
| über 1,85 bis 2,15 | = | 2,0 |
| über 2,15 bis 2,50 | = | 2,3 |
| über 2,50 bis 2,85 | = | 2,7 |
| über 2,85 bis 3,15 | = | 3,0 |
| über 3,15 bis 3,50 | = | 3,3 |
| über 3,50 bis 3,85 | = | 3,7 |
| über 3,85 bis 4,35 | = | 4,0 |
| über 4,35 bis 4,85 | = | 4,7 |
| über 4,85 bis 5,00 | = | 5,0. |
- (4) ¹Der oder die Studierende muss die Anrechnung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs beantragen. ²Der Antrag muss schriftlich innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums an der KU gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studierenden vorzulegen. ⁴Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben.

²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.

§ 24 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder vergleichbarer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, wird dies durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form oder durch Hilfestellungen, beispielsweise durch die entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit, ausgeglichen.
- (2) ¹Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der oder des Studierenden die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung zur Beratung hinzuziehen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.
- (3) Entsprechendes gilt für Studienleistungen, sofern diese Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten nach Maßgabe der Modulbeschreibung sind.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Als Versuch gilt bei einer Klausur bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ²Eine Täuschung durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) liegt insbesondere vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden.
- (3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausur beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ²Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁴Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (6) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert, und die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Kommen die Aufsichtsführenden in der Klausur oder die oder der Prüfende zu dem Ergebnis, dass aus ihrer oder seiner Sicht der Versuch der oder des Studierenden vorliegt, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so schildern diese die Vorkommnisse unverzüglich schriftlich oder elektronisch dem zuständigen Prüfungsausschuss, der zu den Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 berufen ist. ²Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf schriftlichen Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Anordnungen von Amts wegen dürfen spätestens bis drei Monate nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.
- (2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satzes 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

VI. ABSCHLUSS DER BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNG

§ 27

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das insbesondere
1. die Bezeichnung des Studiengangs,
 2. die Modulbezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs mit Angabe der darin erworbenen ECTS-Punkte und der dabei erzielten Noten,
 3. Thema, Note und ECTS-Punkte der Bachelor- oder Masterarbeit,
 4. die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung,
 5. das Datum der letzten Prüfungsleistung
- enthält. ²Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades beurkundet und die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs enthält.
- (2) ¹Das Diploma Supplement erläutert den Studiengang und seine Inhalte und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ²Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. ²Bei Modulen, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, ist im Transcript of Records eine Kennzeichnung der Anrechnung vorzunehmen.
- (3) ¹Die Bachelor- oder Masterurkunde und das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung ausgestellt. ²Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan unterzeichnet und tragen das Siegel der Universität.
- (4) ¹Ergibt sich nach Aushändigung des Zeugnisses über die Bachelor- oder Masterprüfung, dass bei einer Prüfung eine Täuschung gegeben ist, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis und gegebenenfalls die Bachelor- oder Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

VII. TEILZEITSTUDIENGÄNGE UND WEITERE FORMEN DES STUDIUMS

§ 28

Teilzeitstudiengänge

- (1) Für einen Teilzeitstudiengang gilt die PO für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern keine eigene PO erlassen wurde.
- (2) ¹Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist grundsätzlich innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Einschreibefrist möglich. ²Wird ein an der KU begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, wird jedes in Vollzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in zwei Teilzeitsemester umgerechnet. ³Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in dem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll.
- (3) Die Regelstudienzeit für einen Teilzeitstudiengang ist doppelt so lang wie die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung; diese Regel gilt für alle Fristen des Studiengangs sowie für die Anhebung der Fachsemester im Falle von Anrechnungen nach § 23 entsprechend.
- (4) ¹Im Rahmen eines Teilzeitstudiums können in der Regel in jedem Semester maximal 15 ECTS-Punkte erworben werden. ²Bei Überschreiten der in einem Semester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten erfolgt eine entsprechende Anhebung der Fachsemester. ³Sofern ein Modul nicht regulär innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann, können in einem Semester mehr als 15 ECTS Punkte erworben werden; der im darauf folgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS-Punkten verringert sich entsprechend, sofern nicht bereits im vorausgegangenen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) Wird die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit in einem Semester begonnen und aufgrund der jeweils geltenden Bearbeitungsfrist im darauf folgenden Semester abgeschlossen, wird die ECTS-Punktezahl für die Bachelor- oder Masterarbeit bei der Berechnung der im jeweiligen Semester maximal zulässigen ECTS-Punkte anteilig beiden Semestern zugerechnet.

§ 29

Weitere Formen des Studiums

Die APO findet entsprechend Anwendung für alle weiteren Formen des modularisierten Studiums an der KU, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 30 Inkrafttreten

Die APO tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 25. Juni 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 25. November 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 6. November 2014; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/150 54, -10b/145 422, -10b/124 937.

Eichstätt/Ingolstadt, den 26. November 2014

gez.

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 26. November 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. November 2014.